

Satzung der Jungen Liberalen Thüringen e.V.

vom 24. November 2018 (58. Landeskongress in Nordhausen)



Inhaltsverzeichnis

	ster Abschnitt: Aligemeines	5
	§ 1 – Vereinsname und Sitz	3
	§ 2 - Grundsätze	3
Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft		3
	§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft	3
	§ 4 - Ende der Mitgliedschaft	4
	§ 5 - Fördermitgliedschaft und freie Mitarbeit	5
	§ 6 - Rechte und Pflichten	5
	§ 7 - Mitgliederverwaltung	5
D	ritter Abschnitt: Organisation	5
	§ 8 - Strukturelle Gliederung	5
	§ 9 - Organe des Landesverbandes	6
	§ 10 - Stellung und Aufgaben des Landeskongress	6
	§ 11 – Durchführung des Landeskongress	6
	§ 12 - Der Landesvorstand	7
	§ 13 - Der erweiterte Landesvorstand	8
Vi	erter Abschnitt: Finanzen und Wirtschaftsführung	8
	§ 14 - Finanzen	8
Fί	ünfter Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	8
	§ 15 - Schiedsgericht	8
Se	echster Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
	§ 16 - Auflösung	9
	§ 17 - Ergänzende Regelungen	9
	8 18 - Genehmigungen Beschlüsse Fintragungen	9



Erster Abschnitt: Allgemeines

§1 - Vereinsname und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "JuLis Junge Liberale Thüringen e. V.".
- (2) Der Landesverband "JuLis Junge Liberale Thüringen" ist eine selbstständige Untergliederung der Jungen Liberalen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Jena.

§ 2 - Grundsätze

- (1) Die JuLis Thüringen sind ein selbstständiger Jugendverband des FDP Landesverband Thüringen e. V.
- (2) Insbesondere bezweckt der Landesverband:
 - a. die Förderung der politischen Willensbildung, des verantwortlichen Mitwirkens und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern,
 - b. die Förderung liberalen und demokratischen Gedankenguts, insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (3) Die Mitglieder der Jungen Liberalen Thüringen setzen sich als Ziel die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Einzelnen und dadurch die Schaffung von mehr Freiheit für alle Menschen. Dabei greifen sie vor allem die Probleme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzten sich für deren Interessen ein. Mit einer Politik der Mitte wollen sie der politischen Radikalisierung unter den Jugendlichen entgegenwirken.
- (4) Die JuLis Thüringen setzen sich zielstrebig für die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder sowie ihr nahe stehender Jugendlicher ein.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jungen Liberalen Thüringen kann werden, wer:
 - a. die Satzung des Jugendverbandes anerkennt,
 - b. mit den Grundpositionen der Programmatik übereinstimmt und bereit ist, diese aktiv umzusetzen,
 - c. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - d. keinem anderen politischen Jugendverband angehört,
 - e. parteilos oder Mitglied der FDP ist,
 - f. seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Thüringen hat,
 - g. nicht bereits Mitglied eines anderen Landesverbandes der Jungen Liberalen ist.



- (2) Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand der untersten zuständigen Gliederung. Über den Aufnahmeantrag ist binnen vier Wochen zu befinden. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme ist dem Landesverband mitzuteilen. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zwei Wochen nach der erfolgten Mitteilung an den Landesverband.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt Mitglieder aufzunehmen, (i) dort wo kein Kreisverband existiert, (ii) das aufzunehmende Mitglied eine landesunmittelbare Mitgliedschaft ausdrücklich wünscht oder (iii) der Vorstand der zuständigen untersten Gliederung nicht binnen vier Wochen über den Aufnahmeantrag befunden hat.
- (4) Die Aufnahme von landesunmittelbaren Mitgliedern in eine Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes im Nachgang möglich, sowie auch der Wechsel in eine andere Untergliederung des Landesverbandes.
- (5) Landesunmittelbare Mitglieder haben auf Landeskongressen die gleichen Mitgliedsrechte und -pflichten. Das passive Wahlrecht zum Landesvorstand ist nicht an die Mitgliedschaft in einer Untergliederung des Landesverbandes gebunden.
- (6) Über Wiederaufnahme nach vorangegangenem Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres zu diesem Zeitpunkt ein Amt bei den JuLis, so endet die Mitgliedschaft, in der eine weitere Wahl in ein Amt nicht zulässig ist, mit dem Ablauf der Amtszeit.
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Tod oder
 - e. durch Streichung.
- (2) Den Austritt erklärt das Mitglied gegenüber dem Kreisvorstand oder, wenn kein Kreisverband existiert, gegenüber dem Landesvorstand, in schriftlicher Form. Der Austritt ist wirksam mit dem Eingang dieser Erklärung beim Vorstand. Der Landesvorstand ist darüber durch den Kreisvorstand zu informieren.
- (3) Der Ausschluss regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes.



§ 5 - Fördermitgliedschaft und freie Mitarbeit

- (1) Außerhalb der vorgegebenen Altersgrenzen ist eine freie Mitarbeit möglich und es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglied der Jungen Liberalen Thüringen kann werden, wer die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Unterpunkte a bis e erfüllt.
- (2) Fördermitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 6 - Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der JuLis zu beteiligen und den Zweck des Verbandes zu fördern.

§ 7 - Mitgliederverwaltung

Der Landesverband ist für die gesamte Mitgliederverwaltung verantwortlich. Er führt die zentrale Mitgliederdatei.

Dritter Abschnitt: Organisation

§ 8 - Strukturelle Gliederung

Die Jungen Liberalen Thüringen bauen sich nach dem Föderationsprinzip auf. Die größtmögliche Eigenständigkeit der Untergliederungen hat deshalb Vorrang.

- 1. Innerhalb des Landesverbandes können Ortsgruppen, Kreisverbände und Regionalverbände gebildet werden.
- 2. Jede Untergliederung des Landesverbandes wählt einen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister besteht.
- 3. Untergliederungen organisieren sich nach Bedarf und informieren den Landesverband über ihre Existenz sowie ihre Vorstände.
- 4. Angestellte des Landesverbandes dürfen kein Amt im Landesverband innehaben.
- 5. Die Amtszeit der Vorstände aller Untergliederungen beträgt ein Jahr. Ist eine Untergliederung länger als vier Wochen mit der Neuwahl eines Vorstandes in Verzug übernimmt der Landesvorstand kommissarisch die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben der Untergliederung, beruft binnen weiterer vier Wochen eine Wahlversammlung ein und führt sie durch.



§ 9 - Organe des Landesverbandes

Der Landesverband besteht aus den folgenden Organen:

- 1. dem Landeskongress,
- 2. der Landesvorstand und
- 3. der erweiterte Landesvorstand.

§ 10 - Stellung und Aufgaben des Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das höchste Organ des Landesverbandes. Dieser tritt auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Viertels der Kreisverbände, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Landeskongress hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Rechte
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstands,
 - b. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress,
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören und nicht Mitglieder des gleichen Kreisverbandes sein dürfen,
 - d. Wahl der Mandatsprüfungskommission,
 - e. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 - f. Entscheidung über Grundsatzfragen des Landesverbandes und der
 - g. Landesprogrammatik,
 - h. Auflösung des Landesverbandes,
 - i. Wahl des Ehrenvorsitzenden.

§ 11 - Durchführung des Landeskongress

- (1) Der Landeskongress wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Jedes Mitglied ist fristgemäß in Textform einzuladen.
- (2) Der Landeskongress wird mit einer Frist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Landesvorstand einberufen.
- (3) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn jedes Mitglied gemäß der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingeladen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit bestätigt der Landeskongress.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Landesvorstand und die Untergliederungen. Die Anträge sind möglichst zwei Wochen vor Beginn des Kongresses in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (5) Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen und geladene Gäste.
- (6) Es sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt des Kongresses keine Beitragsrückstände haben.
- (7) Wahlen und beantragte Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt sein. Satzungsänderungsanträge sind mindestens fünf Tage



- vor Ablauf der Einladungsfrist in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Diese sind mit der Einladung zu verschicken.
- (8) Satzungsänderungsdringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (9) Satzungsänderungen und Abberufungen des Landesvorstandes bedürfen der 2/3 Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen. Hierzu müssen mindestens 15% der nach 3 und 4 eingeladenen Mitglieder anwesend sein.
- (10) Wahlen zum Landesvorstand sind geheim. Andere Wahlen und Abstimmungen können in offener Weise erfolgen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen. Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, genügt bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit zur Annahme.
- (11) Die Beschlüsse des Landeskongresses sind zu protokollieren. Die Protokolle werden in der Landesgeschäftsstelle aufbewahrt.

§ 12 - Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. dem Landesvorsitzenden,
 - b. einem Stellvertreter für Programmatik,
 - c. einem Stellvertreter für Organisation,
 - d. einem Stellvertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e. dem Schatzmeister und
 - f. bis zu vier Beisitzern.
- (2) Weiterhin gehören dem Landesvorstand als <u>nicht</u> stimmberechtigtes Mitglieder an:
 - a. der Ehrenvorsitzende,
 - b. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen,
 - c. die Mitglieder des Bundesvorstandes der FDP, sowie des Landesvorstandes der FDP Thüringen,
 - d. sowie Abgeordnete des Bundestages und des Thüringer Landtages sofern sie Mitglieder der Jungen Liberalen Thüringen sind.
- (3) Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
- (4) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt ein Jahr und endet mit der Entlastung durch den Landeskongress. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird vom nachfolgenden Landeskongress ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist dabei die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, dann findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen.



- (6) Das passive Wahlrecht zum Landesvorstand ist nicht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden.
- (7) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses aus. Er erledigt darüber hinaus die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Der erweiterte Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Landesvorstand und
 - b. den Vorsitzenden der Kreisverbände der JuLis Thüringen.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand wird einberufen auf:
 - a. Antrag des Landesvorstandes oder
 - b. Antrag von mindestens 3 Kreisverbänden.
- (3) Der erweiterte Landesvorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a. Beschlüsse zu fassen, die nicht zu den originären Aufgaben des Landeskongresses gehören, sowie
 - b. Beschlüsse zu fassen, die die Koordination zwischen Landesvorstand und den Kreisverbänden betreffen.
- (4) Der erweiterte Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vierter Abschnitt: Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 14 - Finanzen

Die Finanzfragen des Verbandes regelt die Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Fünfter Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 15 - Schiedsgericht

Für alle rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes zuständig. Dieses entscheidet nach der Schiedsordnung des Bundesverbandes.



Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der auf dem Landeskongress Anwesenden Mitglieder. Hierzu müssen mindestens 25% der nach § 11 Abs. 1 und 2 eingeladenen Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ein entsprechender Antrag kann nur vom Landesvorstand oder der Hälfte aller Kreisverbände gestellt werden. Er muss den Mitgliedern acht Wochen vor dem betreffenden Landeskongress zugegangen sein.
- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung, die vom betreffenden Landeskongress zu bestimmen ist.

§ 17 - Ergänzende Regelungen

- (1) Für in dieser Satzung nicht geregelte Sachverhalte gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (2) Der Verein "JuLis Junge Liberale Thüringen" ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (3) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Schatzmeister.

§ 18 - Genehmigungen, Beschlüsse, Eintragungen

- (1) Im 58.Landeskongress der Jungen Liberalen Thüringen e.V. in Nordhausen wurde am 24.11.2018 mit Beschluss-Nr. S01/18 die vorstehende Neufassung der Satzung beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena in Kraft.